

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien

Ihre Zahl: BMVRDJ-601.468/0010-V 1/2018
Ihre Nachricht vom: 11. 5. 2018

Name/Durchwahl: Mag. Verena WERNER / 805003
Geschäftszahl (GZ): BMDW-14.000/0050-Pers/6/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- **BMVRDJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden; Stellungnahme des BMDW**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nimmt zum im Be-
treff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird als Anlass dafür genommen, die im Zeital-
ter der digitalisierten Wirtschaft immer größer werdende **Problematik des Tatortes
bei Internetdelikten** - damit sind insbesondere Tätigkeits- und Unterlassungsdelik-
te, die „online begangen“ werden, gemeint - und der damit einhergehenden, verwal-
tungsstrafbehördlichen Zuständigkeitsfrage näher zu beleuchten.

Ausgangsposition:

- § 2 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) legen fest, dass - bis auf weni-
ge Ausnahmen (gleichgestellte „Auslandstaten“) - nur im Inland begangene Verwal-
tungsübertretungen (VÜ) strafbar sind; eine VÜ gilt als im Inland begangen, wenn der
Täter im Inland gehandelt hat oder hätte sollen oder wenn der zum Tatbestand gehö-
rende Erfolg im Inland eingetreten ist. § 27 Abs. 1 VStG besagt, dass jene Behörde
örtlich zuständig ist, in deren Sprengel die VÜ begangen worden ist, auch wenn der
zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.

Es kann somit hins. Tätigkeits- und Unterlassungsdelikten (Begehungsdelikten) fest-
gehalten werden, dass die Anknüpfung an einen inländischen Tatort - an ein physi-
sches Inlandshandeln - zuständigkeitsbegründend ist.

Tatort Internet:

Vor allem im Hinblick auf die Schaffung neuer digitaler Strukturen und der Verlagerung des internationalen Wettbewerbs auf ein weltweit abrufbares, digitales Umfeld stellt sich - auch in der Literatur - vermehrt die Frage, wer im Falle von Internetdelikten die Strafhoheit hat.

Wie bereits ausgeführt, setzt das System der §§ 2 und 27 VStG bei Begehungsdelikten für die Zuständigkeitsbegründung ein **Inlandshandeln** voraus. Während dieses bei körperlichen Begehungsdelikten, wie etwa Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr, leicht zu eruieren ist, ist dies bei virtuellen Begehungsdelikten ohne gesetzlich festgelegte Anknüpfungspunkte wesentlich schwieriger. **Das VStG kennt keinen virtuellen Tatort.**

Vom **VwGH**¹ wurde zu dieser Problematik ausgeführt, dass zur Festlegung eines Tatortes im Zusammenhang mit Internetdelikten grundsätzlich auf die **Initialhandlung des Täters** abzustellen sei.² Zunächst wäre zu ermitteln, ob von einer Reihe der gesetzten tatbildlichen Handlungen auch nur eine im Sprengel der jeweiligen Behörde gesetzt worden ist. Demnach wäre zu untersuchen, *welche* konkreten tatbildlichen Handlungen *wo* gesetzt wurden, um letztlich den im Internet abrufbaren Inhalt erscheinen zu lassen. Auf die Abrufbarkeit des Inhaltes aus dem Inland, den Sitz des Providers oder den Standort des Servers komme es hingegen nicht an.³

Da Initialhandlungen bei ausländischen Websites bzw. Plattformen - von denen Kunden (Unternehmer und Verbraucher) in Österreich zunehmend abhängig werden - überwiegend auch im Ausland gesetzt werden, wäre unter Berücksichtigung der VwGH-Judikatur die Konsequenz folgende: Österreichische Behörden dürfen nicht strafen.

Verstoß gegen Preisauszeichnungsrecht als Beispiel:

Anhand des nationalen Preisauszeichnungsrechts (Preisauszeichnungsgesetz - PrAG) soll kurz dargelegt werden, inwieweit dieser Ansatz problematisch sein könnte:

¹ VwGH 22.11.2007, 2005/09/0181; VwGH 15.5.2008, 2006/09/0044.

² Kritisch dazu *Fischerlehner*, JAP 2008/2009/4 (32).

³ Siehe auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 2 Rz 11.

Zu denken ist an einen ausländischen Webshop, der seine geschäftliche Tätigkeit auf Kunden in Österreich ausrichtet, Preise jedoch in einer Art auszeichnet, die gegen das österreichische PrAG verstößt (etwa indem die ausländische und nicht die österreichische USt bei der Warenanzeige angeführt wird; allfällige wettbewerbs- bzw. lauterkeitsrechtliche Konsequenzen sind ebenso zu bedenken).

Nach der Initialhandlungs-Judikatur wären österreichische Verwaltungsstrafbehörden nicht zuständig, zumal die Initialhandlungen - Anzeige unrichtiger Preise iSd PrAG als tatbildliche Handlung - mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Inland und somit im Sprengel einer österreichischen Behörde gesetzt werden. Infolge bliebe der ausländische Webshop-Betreiber in Österreich straffrei, obwohl eine Vielzahl österreichischer Webshop-Kunden den unrichtigen Preisen ausgesetzt sind.

Eine Strafverfolgung im Ausland wäre ebenso nicht sichergestellt, zumal die Anführung der ausländischen USt nach dem ausländischen Preisauszeichnungsrecht möglicherweise gar keine VÜ darstellen würde, sondern vielmehr gerade der Gesetzeseinhaltung dient.

Adaptierung der zuständigkeitsbegründenden Bestimmungen im VStG:

Aus ho. Sicht trägt die Initialhandlungs-Judikatur der Komplexität des Internets nicht ausreichend Rechnung. Das Abstellen auf die physische Anwesenheit des Täters an einem bestimmten Ort erweist sich im Zeitalter der zunehmenden Digitalisierung als zu eng; das **physische Element** sollte im Kontext des Internets als virtueller, de facto grenzenloser⁴ Raum **kein Anknüpfungsmoment** sein.

Es sollte vielmehr ein Anknüpfungsmoment geschaffen werden, der sowohl aus einem **objektiven** als auch einem **subjektiven Element** besteht, wobei auf den Ort der Initialhandlung nicht abzustellen ist.

⁴ Diese Thematik erfährt noch mehr Bedeutung durch das Verbot des Geoblockings, vgl, die im Dezember 2018 in Kraft tretende Geoblocking-Verordnung 2018/302, die ungerechtfertigtes Geoblocking in der EU verbietet.

Objektives Element:

Die Begründung einer örtlichen Zuständigkeit etwa **nur aufgrund der Abrufbarkeit** eines gegen österreichische Verwaltungsvorschriften verstoßenden Inhaltes **wird jedoch abgelehnt**. Diese Sichtweise, wonach nur auf das **objektive Element** der inländischen Abrufbarkeit angeknüpft wird, wird auch in der Literatur im Ergebnis als zu weit angesehen.⁵ Österreich sollte schließlich nicht „*Weltpolizist*“⁶ bei Internetdelikten werden und seinen Strafanspruch global ausdehnen.

Subjektives Element:

Um ebendieses zu vermeiden, sollte neben der Abrufbarkeit eines gegen österreichische Verwaltungsvorschriften verstoßenden Internetinhalts ein **subjektives Element** hinzutreten, nämlich das **Damit-Rechnen-Müssen des Täters (Absichtlichkeit)**, dass der rechtswidrige Inhalt im Inland auch abgerufen wird. So müsste ein ausländischer Täter (ein ausländischer Webshop-Betreiber) aus ho. Sicht etwa dann mit der Abrufbarkeit in Österreich rechnen, wenn er Inhalte in deutscher Sprache veröffentlicht und Lieferungen nach Österreich anbietet.

Ebendiese Systematik würde an die leitenden Gedanken der - ausgerechnet vor dem Zeitalter des kommerziellen Internets erlassene - Entscheidung VwGH 27.03.1991, 90/10/0189 anknüpfen. So könnte möglicherweise durch folgende Adaptierung eine Konkretisierung der Tatortfrage für im Internet begangene Tätigkeitsdelikte erreicht werden:

⁵ Siehe bspw. *Fischerlehner*, JAP 2008/2009/4 (33).

⁶ Siehe in diesem Sinne auch *Zerbes*, ÖJZ 2017/118, allerdings in einem kriminalstrafrechtlichen Kontext.

§ 2 VStG

(1) ...

(2) Eine Übertretung ist im Inland begangen, wenn der Täter im Inland gehandelt hat oder hätte handeln sollen oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist.

(2a) Eine Übertretung ist ebenso im Inland begangen, wenn der Täter Inhalte im Internet veröffentlicht, die im Inland abgerufen werden können und er damit rechnen musste, dass diese Inhalte, die als solche gegen inländische Verwaltungsvorschriften verstoßen, im Inland abgerufen werden.

(3) ...

Abschließende Bemerkungen:

Mit zunehmender Digitalisierung und insbesondere mit der Verlagerung eines Großteils des internationalen Wettbewerbs ins grenzenlose Internet erscheint eine Klärung der Tatortfrage bei im virtuellen Raum begangenen VÜ als äußerst wichtig. Damit Internettäter nicht ungestraft davonkommen, sollten im Verwaltungsstrafverfahrensrecht zeitgemäße zuständigkeitsbegründende Anknüpfungsmomente enthalten sein, die eine Ahndung und effektive Vollziehung der in den inländischen Materiengesetzen enthaltenen Strafnormen sicherstellen.

U. e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29.05.2018
Für die Bundesministerin:
Mag.iur. Georg Konetzky